



---

## Stellungnahme

### Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie (BDH)

---

zu der Formulierungshilfe des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz für einen Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

**Ausschussdrucksache 20(25)426**

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung

**BT-Drucksache 20/6875**

sowie zu Informationen der Koalitionsfraktionen über ein neues Förderkonzept für klimafreundliches Heizen

**Siehe Anlage**

---

# ANMERKUNGEN

## ZUR FORMULIERUNGSHILFE DES BMWK VOM 30.06.2023

Stellungnahme zu ausgewählten Punkten der Formulierungshilfe des BMWK für einen Änderungsantrag zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung, BT-Drs. 20/6875

### **Keine angemessene Frist**

Die Zeit für eine ausreichende Analyse und abschließende Stellungnahme zu den Änderungsanträgen der Ampelfraktionen zum Entwurf des GEG-Kabinettsentwurfs war nicht gegeben und ist für alle Beteiligten ein kaum zumutbares Vorgehen. In diesen kurzen schriftlichen Anmerkungen kann daher nur auf einige zentrale Punkte eingegangen werden. Für eine detaillierte und sorgfältige Prüfung aller Änderungsanträge fehlt schlichtweg die Zeit. Dabei ist gerade für die Heizungsindustrie das Gesetz von entscheidender Tragweite bezüglich Produktstrategien, F&E- und Produktionsplanungen sowie Investitionen. Mit Blick auf das angestrebte Ziel, das Gesetz noch in dieser Woche zu verabschieden, bleiben berechtigte Zweifel, inwiefern die heutigen Einlassungen überhaupt noch berücksichtigt werden können.

### **Klarheit und Planungssicherheit dringend erforderlich**

Die in den vergangenen Monaten mehr als missglückte Kommunikation und Debatte um das Gesetz haben die Verbraucher als auch alle Stufen der Wertschöpfungskette massiv verunsichert. Der Markt hatte sich mit Einführung des BEG im Jahr 2020 sehr positiv entwickelt. Über die letzten drei Jahre ist er um über 30 Prozent gewachsen. Dabei hat besonders der Anteil an Heizsystemen die erneuerbare Energien einkoppeln mit gut 300 Prozent überproportional zugenommen. Allein im Jahr 2022 wurde ca. 880.000 Heizungen modernisiert, was zu einer CO<sub>2</sub>-Einsparung von über 2 Mio. Tonnen geführt hat. Die hohe Modernisierungsrate ist hier mit Blick auf den veralteten Anlagenbestand, der im Durchschnitt 17 Jahre alt ist, besonders wichtig. Diese Entwicklung hat den Unternehmen der deutschen Heizungsindustrie die Zuversicht gegeben, in die entsprechende Entwicklung dieser Technologien und Produktionen zu investieren. Diese Zuversicht hat sich in den vergangenen Monaten durch die Ankündigungspolitik und Unklarheiten massiv eingetrübt. Hier hatten auch die Änderungen der BEG zu Mitte August 2022 einen erheblichen Beitrag geleistet, vor allem bei der holzbasierten Wärmeherzeugung. Gravierend sind auch die Rückgänge bei den Förderanträgen für Wärmepumpen. Seit Jahresbeginn bewegen sie sich zwischen 7 und 9 Tausend Stück. Hochgerechnet auf das Jahr würde mit dieser Entwicklung das von der Branche unterstützte Ziel der Bundesregierung von 500.000 Wärmepumpen im Jahr 2024 bei weitem verfehlt werden. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die Regelungen zum §71 p über den Einsatz von natürlichen Kältemitteln und verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere veröffentlichten Leitlinien. Insgesamt ist der Ausblick und damit die Planungssicherheit für die Unternehmen in Hinblick auf die kommenden Monate und vor allem das kommende Jahr eine kaum zu bewältigen Herausforderung. Umso mehr gilt es jetzt dringend, diese Planungssicherheit durch klare und nachhaltige Rahmenbedingungen wieder herzustellen. Hier spielt neben der Neuregelung des GEG vor allem die Förderung eine zentrale Rolle. Diese muss spätestens

zum 01.01.2024 Inkrafttreten und die Offenheit für die unterschiedlichen Lösungen widerspiegeln, die man mit den nun getroffenen Anpassungen im GEG anstrebt. Um bis zum Starttermin keinen Stillstand im Markt auszulösen bzw. den bestehenden zu überwinden, sollte ein Wahlrecht für alle Antragsteller vom Zeitpunkt der Verabschiedung des GEG (voraussichtlich am 7.Juli) bis zum Starttermin der neuen Förderbedingungen eingeführt werden, die es ihnen ermöglicht die für sie jeweils besseren Förderbedingungen – auch nachträglich – zu wählen. Da zwischen Antragstellung und Umsetzung häufig mehrere Monate liegen, dürfte sich dies auch praktikabel abbilden lassen. Grundlegend gilt es, die Förderung mit entsprechenden finanziellen Mitteln langfristig abzusichern und immer wiederkehrende Änderungen zu vermeiden.

### **Verzahnung mit kommunaler Wärmeplanung erfordert Klarheit**

Neben der schnellen Klarheit über die Förderung und die gesetzlichen Anforderungen, begrüßen wir, dass durch die Verzahnung des GEG mit der kommunalen Wärmeplanung den Verbrauchern und allen Stakeholdern entlang der Wertschöpfungskette ein zeitlicher Vorlauf zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen eingeräumt wird. Allerdings sind die genauen Regelungen des zugrundeliegenden Gesetzes der Wärmeplanung weiterhin nicht abschließend beschlossen. Dabei ist es wichtig, dass sich die Wärmeplanung nicht ausschließlich auf den Aspekt der Wärmenetze beschränkt. Vielmehr müssen alle Optionen einbezogen werden. Dazu zählen ebenso dezentrale, leitungs- und nicht-leitungsgebundene Energien sowie die entsprechenden technischen Möglichkeiten vor Ort. Dies war in dem ersten bekannten Referentenentwurf noch überwiegend nicht der Fall. Ferner dürfen damit keine Signale ausgesendet werden, die dazu führen, dass die Menschen abwarten und ihre technisch veralteten Heizungen nicht austauschen in der Annahme, dass zu einem noch nicht näher bekannten Zeitpunkt in der Zukunft der Anschluss an ein Wärmenetz möglich sein könnte. Dies wäre für das Erreichen der Ziele im Wärmemarkt abträglich.

Ferner muss sichergestellt sein, dass der aktuelle Entwurf des Wärmeplanungsgesetzes die neuen Aspekte aus dem novellierten GEG aufnimmt und in den kommenden Wochen auf dieser Basis noch einmal grundlegend überarbeitet wird. Eine entscheidende Grundlage für die Heizungs austauschpflicht ist zum jetzigen Zeitpunkt in vielen Punkten noch völlig unklar. Trotzdem legt der vorliegende Entwurf verbindliche Fristen für die Wärmeplanung und die daraus resultierenden Pflichten nach dem GEG zugrunde.

Grundsätzlich begrüßen wir, dass man auf Basis der Formulierungshilfen das GEG für die Breite an technologischen Lösungen hin zu einem klimaneutralen Wärmemarkt öffnet. Dabei gilt es, den Verbrauchern eine Defossilisierungsstrategie aufzeigen. Hierbei spielt die nachträgliche Hybridisierung von Heizungen auf der Zeitachse eine ganz wichtige Rolle, da damit die Einhaltung der 65% Vorgabe sichergestellt werden kann. Dies gilt es gegenüber den Verbrauchern kommunikativ deutlich zu machen. Ferner gilt es, die technologische Breite in den Strategien und Ausbauplänen auf Seiten der Energieträger und deren Kosten (Strom) abzubilden.

Über diese Anmerkungen hinaus, verweisen wir auf unsere ausführliche Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung im April 2023.

## **1. Förderung**

Die Festlegung des neuen Förderregimes wird angekündigt auf einen Zeitpunkt vor dem 30. September dieses Jahres und der Starttermin ist nach wie vor unklar. Dies wird zu Attentismus führen, da die öffentliche Ankündigung über die potenziellen neuen Fördersätze mit bis zu 70% Förderquote die Menschen abwarten lässt – bereits seit Jahresanfang sind die Förderanträge für die Wärmepumpe auf das Niveau vor dem 24.02.2022 gesunken. Der Starttermin des neuen Förderkonzeptes muss spätestens der 01.01.2024 sein, ggf. mit einem Wahlrecht für alle Förderanträge, die ab Verabschiedung des GEG (07.07.2023) bis zum Inkrafttreten des neuen Förderkonzeptes (01.01.2024) gestellt werden.

Die förderfähigen Investitionskosten werden für den Heizungstausch von 60k auf 30k halbiert. Dies führt bei Investitionen über 40.000 für den Kauf und Einbau einer neuen Heizung zu einer Reduzierung der absoluten Förderbeträge gegenüber der heutigen Regelung. Eine Anhebung der förderfähigen Investitionskosten auf 45k ist dringend erforderlich, damit es nicht nur bei Anträgen bleibt, sondern zu tatsächlichen Modernisierungen kommt.

Sowohl Einkommensbonus als auch Klima-Geschwindigkeitsbonus müssen für alle Technologien, die die Anforderungen des § 71 GEG erfüllen, mit dem vollen Prozentsatz zur Anwendung kommen und dürfen nicht nur für ausgewählte Technologien greifen.

## **2. Solarthermie-Hybridheizung**

Bei Solar-Hybriden ist der auf den Einsatz von EE angerechnete Satz von 5 Prozentpunkten in §71 h deutlich zu niedrig – allein eine Heizungsunterstützung durch die Solarthermie erreicht nach ErP bereits einen EE-Anteil von 15 Prozent und die Trinkwassererwärmung leistet noch zusätzliche Beiträge. Insbesondere die vorgesehene Kombination mit Biomasse oder Wasserstoff und dessen Derivaten mit einem vorgeschriebenen Anteil von 60 Prozent würde zu einer deutlichen Übererfüllung der 65%-Anforderung führen.

## **3. Hybrid-Wärmepumpen**

Bei den Wärmepumpen-Hybridheizungen (§71 c) ist die Festlegung des Leistungsanteil der Wärmepumpe auf zwei verschiedene Größen in der Unterscheidung von parallelem oder alternativ bivalentem Betrieb unnötig und nicht sachgerecht. Durch Berechnungen nach Normenreihe DIN V 18599 sowie DIN V 4701/10 erfüllt ein Wärmepumpen-Hybrid bei einem Leistungsanteil der Wärmepumpe in Höhe von 30 Prozent der Heizlast auch in alternativ bivalentem Betrieb die Anforderung, 65 Prozent des Wärmebedarfs in dem versorgten Objekt zu decken, solange es sich um eine wassergeführte elektrische Wärmepumpe handelt. Die vorgeschlagene Änderung des ursprünglichen Gesetzesentwurfs ist daher unnötig.

## **4. Effizienztechnologien werden nicht ausreichend berücksichtigt**

In dem vorgelegten Entwurf des GEG sowie den Formulierungshilfen wird den Vorteilen von Effizienztechnologien nicht entsprechend Rechnung getragen. Mit der Wohnungslüftung mit WRG und dem Pumpentausch (§64) wurden Maßnahmen nicht berücksichtigt oder im Falle des Pumpentausches gestrichen, die in bester Tradition der EnEV stehen, da es sich um Maßnahmen handelt, die in sich wirtschaftlich sind.

Gerade der Einsatz von hocheffizienten Heizungsumwälzpumpen hilft den Strombedarf des Heizungssystems zu senken. Dies wird gerade mit der zunehmenden Bedeutung von Strom in

der Wärmeerzeugung ein wichtiger Aspekt. Daher sollte die Streichung des §64 wieder zurückgenommen werden.

Die KWK und BZ wurden in der Markteinführung gefördert, da es sich um innovative Technologien handelt, die die Sektorenkopplung bereits heute vorbildlich veranschaulichen. Sie erzeugen nicht nur Strom und Wärme parallel, sondern sind damit auch in der Lage, die lokalen Netzinfrastrukturen zu unterstützen. Gänzlich fehlen in dem Gesetzesentwurf und auch den jetzt vorgelegten Formulierungshilfen weitere Technologien, wie z.B. die Gas-Wärmepumpe. Auch diese bindet wie die elektrische Wärmepumpe Umweltwärme ein und sollte daher anteilig auf die Erfüllung der Nutzungspflicht angerechnet werden.

Der BDH hatte in seiner Stellungnahme zur Verbändeanhörung ein einfaches Verfahren vorgeschlagen, nach dem alle verfügbaren Technologien mit pauschalierten Werten auf die Erfüllung der Nutzungspflicht berücksichtigt werden.

#### **5. Pflichtberatung – Unklare Kriterien; vom BMWK & BMWSB festgelegt**

Die Pflichtberatung nach §71 Abs. 11 ist in den Kriterien noch völlig unklar. Diese werden – ebenso wie die Kriterien für die Wärmeplanung – erst nach der Verabschiedung des GEG vorliegen. Dies schafft Rechtsunsicherheit, insbesondere wenn die Pflichtberatung bereits am 1.1.2024 starten soll.

#### **6. Fehlender Ausbauplan für grüne Gase und Wasserstoff unter Einbeziehung des Wärmemarktes**

Die Pflicht für die Lieferung von klimaneutralen Gasen kann allgemein nicht auf die Kunden oder die Netzbetreiber abgewälzt werden. Hier sind die Versorger (Lieferanten) in der Pflicht. Bezüglich der Aufwuchspfade von klimaneutralen flüssigen und gasförmigen Energieträgern benötigt man klare Zielvorgaben, wie es sie im Stromsektor bereits seit Jahren gibt. Die Nationale Wasserstoffstrategie bildet im aktuellen Entwurf die Entwicklung des GEG nicht ab. D.h. es fehlt die Einbeziehung des dezentralen Wärmemarktes beim Wasserstoffhochlauf.